

Vorsitzende des Bildungsausschusses  
Frau Susanne Herold, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/1018**

Kiel, 29. Juni 2010

*Minister*

**7. Sitzung des Bildungsausschusses am 1. April 2010;**

***TOP 4: Stellungnahme des Bildungsministeriums zum neuen Aufnahmeerlass***

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie in der o.g. Sitzung erbeten, nehme ich zum neuen Aufnahmeerlass wie folgt Stellung:

**Hintergrund für den Erlass:**

Laut Entscheidung des VG Schleswig vom 17.09.2008 stellt der Planstellenzuweisungserlass des Bildungsministeriums mit dem darin enthaltenen Klassenteiler von 29 keine Festsetzung von Aufnahmemöglichkeiten im Sinne des § 24 Abs 1 SchulG dar. Daher wären die Schulen nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich dazu verpflichtet, alle Schülerinnen und Schüler, die diese Schule besuchen wollen, aufzunehmen, solange eine entsprechende Beschränkungsregelung nicht besteht. Ohne eine solche Regelung könnte die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers nur im Einzelfall abgelehnt werden, wenn die Schule in ihrer Arbeitsfähigkeit massiv beeinträchtigt würde und der Bildungsanspruch aller Klassenmitglieder in unzulässiger Art und Weise verletzt würde.

Schulen und Schulaufsicht haben zudem immer wieder den durch Mehrfachanmeldungen verursachten Verwaltungsaufwand beklagt und eine Regelung eingefordert, die diesen vermeidet oder zumindest vermindert.

**Regelungsgegenstände des Erlasses vom 15. Januar 2010 und der Landesverordnung zur Verwendung des Aufnahmescheines vom 26. März 2010:**

Zur Aufnahmekapazität wird - bezogen auf die Größe der einzelnen Lerngruppe - eine grundsätzliche Vorgabe (29) gemacht. Es wird aber zugleich im Ausnahmefall eine Über- oder Unterschreitung dieser Zahl durch den Erlass ermöglicht. Die Entscheidung trifft die zuständige Schulaufsicht.

Als Aufnahmemerkmale zählt der Erlass diejenigen auf, die nach der Rechtsprechung als sachgerecht anzusehen sind. Der Erlass ermöglicht, die für die Schule maßgeblichen Kriterien durch einen Schulkonferenzbeschluss festzulegen, um so der diesem Gremium durch § 63 Abs. 1 Nr. 18 SchulG eingeräumten Beschlusskompetenz Rechnung zu tragen und auch gerade bei den Merkmalen, die den Besonderheiten des Schulprofils entsprechen, für eine rechtliche Verankerung zu sorgen. Verbindliche Vorgaben des MBK, welche Merkmale anzuwenden sind, enthält der Erlass nicht.

Eingeführt wurde ein verbindlicher Anmeldeschein. Die Eltern können nur unter Vorlage dieses Scheines im Original eine Anmeldung vornehmen und das gewünschte Schulverhältnis begründen. Mehrfachanmeldungen sind danach ausgeschlossen. Die Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines bietet die Grundlage für alle Aufnahmeentscheidungen an den Schulen aufgrund der dort im Anmeldezeitraum eingegangenen Anmeldungen und ersetzt die Nr. 3 des Erlasses zum Aufnahmeverfahren. Im Unterschied zur Erlassregelung sind Anmeldungen ohne Vorlage des Anmeldescheines erst dann abzulehnen, wenn aufgrund der Erstwahl der Eltern und nach Durchführung des Zuteilungsverfahrens durch die Schulaufsicht die Schule über keine Aufnahmekapazitäten mehr verfügt. Damit bleibt eine Anmeldung ohne Anmeldeschein an einer Schule mit ausreichenden Kapazitäten möglich.

### **Verfahrensstand:**

Das Aufnahmeverfahren 2010/11 ist zwischenzeitlich durchgeführt worden und bis auf wenige Fälle, in denen Widersprüche noch nicht beschieden wurden oder in denen Klage erhoben wurde, abgeschlossen. Die Schulaufsicht ist mit Schreiben vom 5. Mai 2010 gebeten worden, die bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Verfahren mitzuteilen. Aus den eingegangenen Rückmeldungen wird deutlich, dass sich das Verfahren insgesamt als zweckmäßig erwiesen hat. Doppel- bzw. Mehrfachanmeldungen wurden - bis auf wenige Ausnahmen, in denen Eltern Kopien des Anmeldescheines gefertigt haben - verhindert. In vielen Fällen konnte das Verfahren daher schneller und mit reduziertem Verwaltungsaufwand abgewickelt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass insgesamt über 90% der Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer „Erstwahl“ einen Schulplatz erhalten haben. Die Anzahl der eingelegten Rechtsmittel gegen ergangene Ablehnungsbescheide entspricht in etwa den Erfahrungen der Vorjahre, lediglich bei den bisherigen Gesamtschulen ist die Zahl der Widersprüche außergewöhnlich hoch. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, dass diese Schulen sich überwiegend einer großen Nachfrage erfreuen und in Verbindung mit dem zum Schuljahr 2010/11 anstehenden Wechsel der Schulart auch die Aufnahmevoraussetzungen eine Änderung erfahren haben. Die Eltern ziehen daher verstärkt die von den Schulkonferenzen beschlossenen Aufnahmekriterien sowie die darauf beruhende Auswahl in Zweifel.

Schwierigkeiten mit dem Verfahren ergaben sich insbesondere aufgrund der Terminierung des Anmeldezeitraumes. Die zeitliche Nähe zu den Osterferien wurde von den Schulen und der Schulaufsicht als problematisch bezeichnet und der Wunsch nach einem Ende der Anmeldefrist deutlich vor Ferienbeginn geäußert. Kritisiert wurden außerdem verschiedene Punkte zur Gestaltung des Anmeldescheines. In einigen Fällen kam es zu Verzögerungen im Verfahrensablauf, da Schulen nur den Anmeldeschein, nicht aber die gesamten Antragsunterlagen an die Schulaufsicht weitergeleitet hatten. Weiterhin hat zuweilen die Wahlmöglichkeit zwischen der eigenen Suche nach einer Alternativ-Schule und der Zustimmung zur Weiterleitung der Unterlagen an die Schulaufsicht zum Zwecke der Zuweisung an eine der alternativ ge-

nannten Schulen für Irritationen bei den Eltern gesorgt. Unmut erzeugten die Fälle, in denen der Zweitwunsch aus Kapazitätsgründen nicht berücksichtigt werden konnte, obgleich eine Aufnahme durchaus möglich gewesen wäre, sofern die Eltern die Schule als Erstwunsch benannt hätten. In einigen Fällen kam es auch dazu, dass im ersten Verfahrensschritt von der Schule an weiter entfernt wohnende Kinder Plätze vergeben wurden, die dann im zweiten Durchlauf für Kinder aus der näheren Umgebung nicht mehr zur Verfügung standen.

Die vorstehend beschriebenen Kritikpunkte sind zwangsläufige Folgen einer Regelung, die Mehrfachanmeldungen vermeiden will. Dennoch kann als Zwischenergebnis aufgrund der Umfrage festgehalten werden, dass sich das neue Verfahren für viele Schulen durchaus als sinnvoll erwiesen hat, dass jedoch noch Optimierungsbedarf besteht, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Anmeldescheines. Das Bildungsministerium wird eingehend prüfen, ob das Verfahren auch in den folgenden Jahren anzuwenden ist und welche der genannten Wünsche und Anregungen ggf. aufzugreifen und umzusetzen sind. Zudem kann bereits jetzt festgestellt werden, dass eine noch größere Aufklärungsarbeit - z.B. über die Grundschulen - zu leisten sein wird, damit die Transparenz des Verfahrens und die Akzeptanz auf Seiten der Elternschaft erhöht werden kann.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Ekkehard Klug